

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/9/8 2004/03/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §59 Abs1;
AVG §60;
AVG §66 Abs4;
GütbefG 1995 §23 Abs1 Z6 idF 2002/I/032;
GütbefG 1995 §9 Abs3;
VStG §24;
VStG §44a Z1;
VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/03/0068 2004/03/0069 2004/03/0070
2004/03/0071

Rechtssatz

Die Behörde zweiter Instanz hat im Spruch der beiden angefochtenen Bescheide jeweils "die angefochtenen Straferkenntnisse" der Behörde erster Instanz bestätigt und in der Begründung auf die Wiedergabe des Spruches jeweils eines dieser Straferkenntnisse der erstinstanzlichen Behörde mit dem Hinweis darauf verzichtet, dieser sei abgesehen von den Daten zur Individualisierung der Transitfahrt gleichlautend mit dem wörtlich zitierten Spruch des jeweils anderen angefochtenen Straferkenntnisses. Indem die Behörde zweiter Instanz in den angefochtenen Bescheiden jeweils sämtliche Aktenzahlen der mit Berufung angefochtenen erstinstanzlichen Straferkenntnisse angeführt hat und der Spruch dieser erstinstanzlichen Bescheide den Inhaltserfordernissen des § 44a VStG genügt, konnte sich die Behörde zweiter Instanz mit dem erwähnten Verweis begnügen.

Schlagworte

Berufungsverfahren Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Inhalt des Spruches Diverses Spruch Begründung (siehe auch AVG §58 Abs2 und §59 Abs1 Spruch und Begründung) Tatvorwurf Beschreibung des in der Begründung Spruch der Berufungsbehörde vollinhaltliche Übernahme des Spruches der ersten Instanz Verweisung auf die Entscheidungsgründe der ersten Instanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004030067.X02

Im RIS seit

12.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at